

1969	Ausgegeben zu Bonn am 15. März 1969	Nr. 22
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
12. 3. 69	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes	205
12. 3. 69	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes	206

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	212
--	-----

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes

Vom 12. März 1969

Auf Grund des § 2 Abs. 3, des § 3 Abs. 2 und des § 5 Abs. 2 des Ausländergesetzes vom 28. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 353), zuletzt geändert durch das Achte Strafrechtsänderungsgesetz vom 25. Juni 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 741), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes (DVAuslG) vom 10. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1341), geändert durch die Verordnung vom 10. März 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 283), wird wie folgt geändert:

- In § 1 Abs. 1 wird folgende Nummer 9 a eingefügt:
„9 a) Ausländer mit ständigem Aufenthalt in den Zollanschlußgebieten Mittelberg und Jungholz, wenn sie durch einen amtlichen Lichtbildausweis ihren ständigen Aufenthalt in diesen Zollanschlußgebieten nachweisen;“.
- In § 1 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„(3) Die Befreiung nach Absatz 2 Nr. 1 gilt für Staatsangehörige der in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Staaten auch dann, wenn sie Inhaber von amtlichen Personalausweisen sind, die von Behörden dieser Staaten ausgestellt und nach deren Recht auch für Auslandsreisen bestimmt sind, sofern der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem

Bundesminister des Auswärtigen festgestellt und bekanntgemacht hat, daß die Ausweise anerkannt werden.“

Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6.

- In § 2 Abs. 1 werden die Worte „§ 1 Abs. 4 Nr. 1 oder 2“ ersetzt durch die Worte „§ 1 Abs. 6 Nr. 1 oder 2“.
- § 4 Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„5. amtliche Personalausweise, die von Behörden der in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Staaten ausgestellt und nach deren Recht auch für Auslandsreisen bestimmt sind, sofern der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen festgestellt und bekanntgemacht hat, daß die Ausweise anerkannt werden.“
- In § 4 Abs. 1 wird folgende Nummer 9 a eingefügt:
„9 a) von Behörden ausländischer Staaten als Paßersatz ausgestellte sonstige Reiseausweise, wenn der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen festgestellt und bekanntgemacht hat, daß die Ausweise anerkannt werden;“.
- § 5 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„3. Staatenlosen sowie von Inhabern ausländischer Fremdenpässe oder von Reiseausweisen im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 9 und 9 a;“.

Artikel 2

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 und 3, § 5 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 Buchstaben b und c der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes wird wie folgt geändert:

Nach „Australien sowie Kokos-Inseln, Nauru, Neuguinea, Norfolk-Insel, Weihnachts-Insel, Papua“ wird eingefügt „Barbados“;

nach „Brasilien“ wird gestrichen „Burundi“;

nach „Griechenland“ wird eingefügt „Guatemala“;

nach „Japan“ wird eingefügt „Jugoslawien“;

nach „Laos“ wird gestrichen „Liberia“;

nach „Luxemburg“ wird gestrichen „Madagaskar“;

bei „Niederlande und Niederländische Antillen“ wird eingefügt „sowie Surinam“;

nach „Rwanda“ wird gestrichen „Sambia“;

nach „Singapur“ wird gestrichen „Somalia“;

nach „Südafrika sowie Südwest-Afrika“ wird gestrichen „Tansania“.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 53 des Ausländergesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Der Bundesminister des Innern wird die Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes in der sich aus dieser Verordnung ergebenden Fassung im Bundesgesetzblatt mit neuem Datum bekanntmachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts berichtigen.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 20. März 1969 in Kraft.

Bonn, den 12. März 1969

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Gumbel

**Bekanntmachung
der Neufassung der Verordnung
zur Durchführung des Ausländergesetzes**

Vom 12. März 1969

Auf Grund des Artikels 4 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes vom 12. März 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 205) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes (DVAuslG) vom 10. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1341) in der vom 20. März 1969 an geltenden Fassung bekanntgegeben, wie sie sich aus der oben angeführten Änderungsverordnung und der Änderungsverordnung vom 10. März 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 283) ergibt.

Die Rechtsvorschriften sind auf Grund des § 2 Abs. 3 und 4, des § 3 Abs. 2, des § 5 Abs. 2, des § 20 Abs. 1 Satz 3, des § 26 Abs. 2 und des § 48 Abs. 6 des Ausländergesetzes vom 28. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 353), zuletzt geändert durch das Achte Strafrechtsänderungsgesetz vom 25. Juni 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 741), erlassen worden.

Bonn, den 12. März 1969

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Gumbel

**Verordnung
zur Durchführung des Ausländergesetzes
(DVAusIG)**

in der Fassung vom 12. März 1969

§ 1

Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis

(1) Keiner Aufenthaltserlaubnis bedürfen

1. ausländische Inhaber von Ausweisen für den kleinen Grenzverkehr und den Touristenverkehr, wenn der Aufenthalt sich auf den Geltungsbereich des Ausweises beschränkt;
2. ausländische Abgeordnete der Beratenden Versammlung des Europarates und ausländische Mitglieder der Versammlung der Europäischen Gemeinschaften (Europäisches Parlament);
3. ausländisches Fluglinienpersonal mit Lizenz oder Besatzungsausweis (Crew Member Certificate — Anlage des Anhangs 9 in der jeweils geltenden Fassung zum Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt vom 7. Dezember 1944), wenn es sich nur auf dem Flughafen, auf dem das Luftfahrzeug seinen Flug beendet hat, oder innerhalb der dem Flughafen zunächst gelegenen Stadt aufhält und in demselben Luftfahrzeug oder in dem nächsten flugplanmäßigen Luftfahrzeug seiner Gesellschaft wieder abfliegt;
4. ausländische Fluggäste mit durchgehendem Flugausweis und ausländisches Flugpersonal im Flugdurchgangsverkehr vom Ausland über deutsche Flughäfen nach dem Ausland, wenn sie im Gebiet des Geltungsbereichs des Ausländergesetzes nicht öfter als einmal zwischenlanden und den Transitbereich des Flughafens nicht verlassen oder im Zuge ihrer Durchreise lediglich zu einem anderen in der Nähe gelegenen Flughafen überwechseln;
5. ausländische Fluggäste mit durchgehendem Flugausweis, die im Flugdurchgangsverkehr vom Ausland über deutsche Flughäfen nach dem Ausland reisen, wenn sie Inhaber von Passierscheinen sind und sich nur bis zum Abflug des nächsten flugplanmäßigen Luftfahrzeugs zur Übernachtung in der dem Flughafen zunächst gelegenen Stadt aufhalten;
6. ausländische Besatzungsmitglieder und ausländische Fahrgäste auf Schiffen der See- oder Küstenschifffahrt im Durchgangsverkehr vom Ausland über deutsche Häfen nach dem Ausland, wenn sie das Schiff nicht verlassen;
7. ausländische Besatzungsmitglieder eines in der See- oder Küstenschifffahrt oder in der Rheinschifffahrt verkehrenden Schiffes und ausländische Fahrgäste eines solchen Schiffes, wenn sie Inhaber von Landgangsausweisen sind und sich nur während der Liegezeit des Schiffes in dem Gebiet des angelaufenen deutschen Hafenortes aufhalten;
8. ausländische Lotsen der See- und Küstenschifffahrt in Ausübung ihres Berufes, die sich durch amtliche Papiere oder durch ihr Lotsenschild über ihre Person und ihre Lotseneigenschaft ausweisen;
9. in der Rheinschifffahrt tätige Ausländer, die Inhaber eines ausländischen Passes oder eines von einer Behörde eines ausländischen Staates ausgestellten Reiseausweises für Flüchtlinge nach dem Londoner Abkommen betreffend Reiseausweise für Flüchtlinge vom 15. Oktober 1946 (Bundesgesetzbl. 1951 II S. 160) oder dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. 1953 II S. 559) sind, in denen die Eigenschaft als Rheinschiffer bescheinigt ist, wenn sie sich lediglich in Ausübung oder im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit und nicht länger als einen Monat im Geltungsbereich des Ausländergesetzes aufhalten; für einen Aufenthalt, der nicht der Ausübung der Tätigkeit dient, gilt die Befreiung über, wenn der Aufenthalt sich auf das Gebiet des Liegehafens und der ihm zunächst gelegenen Stadt beschränkt;
- 9 a. Ausländer mit ständigem Aufenthalt in den Zollanschlußgebieten Mittelberg und Jungholz, wenn sie durch einen amtlichen Lichtbildausweis ihren ständigen Aufenthalt in diesen Zollanschlußgebieten nachweisen;
10. Ausländer, die bei Unglücks- oder Katastrophenfällen Hilfe leisten oder in Anspruch nehmen wollen.

(2) Staatsangehörige der in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Staaten, die Inhaber von Nationalpässen sind, bedürfen keiner Aufenthaltserlaubnis, wenn sie

1. sich nicht länger als drei Monate im Geltungsbereich des Ausländergesetzes aufhalten und keine Erwerbstätigkeit ausüben wollen;
2. sich im Dienst eines nicht im Geltungsbereich des Ausländergesetzes ansässigen Arbeitgebers zu einer ihrer Natur nach vorübergehenden Dienstleistung als Arbeitnehmer im Geltungsbereich des Ausländergesetzes aufhalten, sofern die Dauer des Aufenthalts zwei Monate nicht übersteigt. Die Befreiung gilt nicht für Ausländer, die im Geltungsbereich des Ausländergesetzes ein Reisegewerbe (§ 55 der Gewerbeordnung) ausüben wollen;
3. unter Beibehaltung ihres gewöhnlichen Aufenthalts im Ausland im Geltungsbereich des Ausländergesetzes in Vorträgen oder Darbietungen künstlerischen, wissenschaftlichen oder sportlichen Charakters tätig werden wollen, sofern die Dauer des Aufenthalts zwei Monate nicht übersteigt;

4. Inhaber von Seefahrtbüchern sind, die von Behörden der Bundesrepublik Deutschland ausgestellt worden sind, sofern sie sich lediglich in Ausübung oder im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit als Besatzungsmitglied eines Schiffes im Geltungsbereich des Ausländergesetzes aufhalten.

(3) Die Befreiung nach Absatz 2 Nr. 1 gilt für Staatsangehörige der in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Staaten auch dann, wenn sie Inhaber von amtlichen Personalausweisen sind, die von Behörden dieser Staaten ausgestellt und nach deren Recht auch für Auslandsreisen bestimmt sind, sofern der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen festgestellt und bekanntgemacht hat, daß die Ausweise anerkannt werden.

(4) Die Befreiungen nach Absatz 2 gelten auch für Inhaber von Ausweisen, die auf Grund des Londoner Abkommens betreffend Reiseausweise für Flüchtlinge vom 15. Oktober 1946 oder des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 von Behörden eines der in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Staaten ausgestellt sind, wenn die Ausweise eine Rückkehrberechtigung enthalten und die Einreise spätestens vier Monate vor Ablauf der Rückkehrberechtigung erfolgt.

(5) Inhaber von vatikanischen Pässen bedürfen keiner Aufenthaltserlaubnis, wenn sie sich nicht länger als drei Monate im Geltungsbereich des Ausländergesetzes aufhalten wollen.

(6) Keiner Aufenthaltserlaubnis bedürfen

1. Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die im Geltungsbereich des Ausländergesetzes eine Erwerbstätigkeit ausüben wollen, wenn die Dauer des Aufenthalts drei Monate nicht übersteigt;
2. Ehegatten und noch nicht 21 Jahre alte Kinder der in Nummer 1 genannten Personen sowie Verwandte in auf- und absteigender Linie der in Nummer 1 genannten Personen oder ihrer Ehegatten, sofern die in Nummer 1 genannten Personen ihnen Unterhalt gewähren und über Wohnungen für ihre Familien verfügen, die den am Aufenthaltsort für Deutsche geltenden normalen Anforderungen entsprechen, und die Dauer des Aufenthalts drei Monate nicht übersteigt;
3. Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die als Arbeitnehmer im Geltungsbereich des Ausländergesetzes beschäftigt sind, ihren Wohnort jedoch im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft haben und in der Regel jeden Tag oder mindestens einmal in der Woche dorthin zurückkehren (Grenzarbeitnehmer).

§ 2

Aufenthaltsanzeige

(1) Ausländer, die nach § 1 Abs. 1 Nr. 9, § 1 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 oder § 1 Abs. 6 Nr. 1 oder 2 keiner Auf-

enthaltserlaubnis bedürfen, haben der Ausländerbehörde unverzüglich nach der Einreise ihren Aufenthalt anzuzeigen.

(2) In den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 9 und § 1 Abs. 2 Nr. 4 ist die Aufenthaltsanzeige bei der Ausländerbehörde des ersten Anlegehafens im Geltungsbereich des Ausländergesetzes zu erstatten. Aufenthaltsanzeigen können in diesen Fällen auch von den mit der Paßnachschau beauftragten Behörden entgegengenommen werden; sie sind der in Satz 1 bestimmten Behörde zuzuleiten.

§ 3

Befreiung vom Paßzwang

Vom Paßzwang sind befreit

1. Ausländer, die auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen die Vorrechte und die Immunitäten genießen, die den Leitern oder Mitgliedern diplomatischer Missionen zustehen;
2. Angehörige der im Geltungsbereich des Ausländergesetzes zugelassenen konsularischen Vertretungen einschließlich ihrer Familienangehörigen, soweit diese Personen Staatsangehörige des Entsendestaates sind;
3. ausländische Fluggäste mit durchgehendem Flugausweis und ausländisches Flugpersonal im Flugdurchgangsverkehr vom Ausland über deutsche Flughäfen nach dem Ausland, wenn sie im Gebiet des Geltungsbereichs des Ausländergesetzes nicht öfter als einmal zwischenlanden und den Transitbereich des Flughafens nicht verlassen oder im Zuge ihrer Durchreise lediglich zu einem anderen in der Nähe gelegenen Flughafen überwechseln;
4. ausländische Besatzungsmitglieder und ausländische Reisende auf Schiffen der See- oder Küstenschifffahrt im Durchgangsverkehr vom Ausland über deutsche Häfen nach dem Ausland, wenn sie das Schiff nicht verlassen;
5. ausländische Lotsen der See- und Küstenschifffahrt in Ausübung ihres Berufes, die sich durch amtliche Papiere oder durch ihr Lotsenschild über ihre Person und ihre Lotseneigenschaft ausweisen;
6. Ausländer mit ständigem Aufenthalt in den Zollanschlußgebieten Mittelberg und Jungholz, wenn sie durch einen amtlichen Lichtbildausweis ihren ständigen Aufenthalt in diesen Zollanschlußgebieten nachweisen;
7. Ausländer, die auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen vom Paßzwang befreit sind;
8. Ausländer, die bei Unglücks- oder Katastrophenfällen Hilfe leisten oder in Anspruch nehmen wollen.

§ 4

Paßersatz

(1) Als Paßersatz werden zugelassen

1. Sammellisten;
2. Kinderausweise für ausländische Kinder unter 10 Jahren ohne Lichtbild und für Kinder über 10 bis 16 Jahre mit Lichtbild;

3. Seefahrtbücher;
4. amtliche Personalausweise für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und für deren Ehegatten und noch nicht 21 Jahre alten Kinder sowie für Verwandte in auf- und absteigender Linie von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder ihrer Ehegatten, auch wenn die Ehegatten, Kinder oder Verwandten nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind;
5. amtliche Personalausweise, die von Behörden der in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Staaten ausgestellt und nach deren Recht auch für Auslandsreisen bestimmt sind, sofern der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen festgestellt und bekanntgemacht hat, daß die Ausweise anerkannt werden. Die Vorschrift gilt nicht für Personen, die beabsichtigen, im Geltungsbereich des Ausländergesetzes eine Erwerbstätigkeit auszuüben;
6. Ausweise für den kleinen Grenzverkehr und den Touristenverkehr;
7. Ausweise, die auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen zum Grenzübertritt berechtigen;
8. Reiseausweise für Flüchtlinge ausgestellt
 - a) auf Grund der Vereinbarungen vom 5. Juli 1922, 21. Mai 1924, 12. Mai 1926, 30. Juni 1928 und 30. Juli 1935 oder auf Grund des Abkommens vom 28. Oktober 1933;
 - b) auf Grund des Londoner Abkommens betreffend Reiseausweise für Flüchtlinge vom 15. Oktober 1946;
 - c) auf Grund des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951;
9. von Behörden ausländischer Staaten ausgestellte Reiseausweise für Staatenlose oder für Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit;
 - 9a. von Behörden ausländischer Staaten als Paßersatz ausgestellte sonstige Reiseausweise, wenn der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen festgestellt und bekanntgemacht hat, daß die Ausweise anerkannt werden;
10. Durchlaßscheine (Laissez-passers) der Vereinten Nationen;
11. Ausweise für Abgeordnete der Beratenden Versammlung des Europarates und Ausweise für Mitglieder der Versammlung der Europäischen Gemeinschaften (Europäisches Parlament);
12. Lizenzen und Besatzungsausweise (Crew Member Certificates — Anlage des Anhangs 9 in der jeweils geltenden Fassung zum Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt vom 17. Dezember 1944) für Fluglinienpersonal, soweit sich der Inhaber nur auf dem Flughafen, auf dem das Luftfahrzeug seinen Flug beendet hat, oder innerhalb der dem Flughafen zunächst gelegenen Stadt aufhält und in demselben Luftfahrzeug oder in dem nächsten flugplanmäßigen Luftfahrzeug seiner Gesellschaft wieder abfliegt;
13. Passierscheine für ausländische Fluggäste mit durchgehendem Flugausweis, die im Flugdurchgangsverkehr vom Ausland über deutsche Flughäfen nach dem Ausland reisen, soweit sich der Inhaber nur bis zum Abflug des nächsten flugplanmäßigen Luftfahrzeuges zur Übernachtung in der dem Flughafen zunächst gelegenen Stadt aufhält; die Passierscheine gelten nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis, aus dem die Personalien und die Staatsangehörigkeit des Inhabers hervorgehen;
14. Landgangsausweise für ausländische Besatzungsmitglieder eines in der See- oder Küstenschiffahrt oder in der Rhein-Seeschiffahrt verkehrenden Schiffes und für ausländische Fahrgäste eines solchen Schiffes, soweit der Inhaber sich nur während der Liegezeit des Schiffes in dem Gebiet des angelaufenen deutschen Hafenortes aufhält; die Landgangsausweise gelten nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis, aus dem die Personalien und die Staatsangehörigkeit des Inhabers hervorgehen;
15. Ausweise für Binnenschiffer und deren Familienangehörige für die Flußschiffahrt auf der Donau und der Elbe;
16. für Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika ausgestellte Identitäts- und Registrierungskarten und -bescheinigungen (Cards/Certificates of Identity and Registration) für den Aufenthalt im Geltungsbereich des Ausländergesetzes;
17. von den mit der Paßnachschauf beauftragten Behörden der Bundesrepublik Deutschland ausgestellte „Reiseausweise als Paßersatz“.
 - (2) Die Zulassung als Paßersatz nach Absatz 1 ist auf den sich aus den Ausweisen oder aus besonderen Bestimmungen ergebenden Geltungsbereich beschränkt.
 - (3) Ausländische Ausweise nach Absatz 1 Nr. 3, die von Behörden eines ausländischen Staates für Angehörige anderer ausländischer Staaten, für Staatenlose oder für Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit ausgestellt sind, sowie ausländische Ausweise nach Absatz 1 Nr. 9 und 15 werden als Paßersatz nur zugelassen, wenn sie einen Vermerk enthalten, daß der Inhaber zur Rückkehr in den Staat berechtigt ist, dessen Behörde den Ausweis ausgestellt hat.
 - (4) Die Zulassung als Paßersatz nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 entfällt, wenn der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen feststellt, daß der Staat, dessen Behörden die Ausweise ausgestellt haben, die Gegenseitigkeit nicht gewährleistet.
 - (5) Die Ausstellung der Ausweise nach Absatz 1 Nr. 13, 14 und 17 wird den mit der Paßnachschauf beauftragten Behörden übertragen.

§ 5

Aufenthaltserlaubnis als Sichtvermerk

(1) Die Aufenthaltserlaubnis ist vor der Einreise in der Form des Sichtvermerks einzuholen von

1. Ausländern, die im Geltungsbereich des Ausländergesetzes eine Erwerbstätigkeit ausüben wollen;
2. Staatsangehörigen eines Staates, der in der Anlage zu dieser Verordnung nicht aufgeführt ist;
3. Staatenlosen sowie von Inhabern ausländischer Fremdenpässe oder von Reiseausweisen im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 9 und 9a;
4. Inhabern von Reiseausweisen nach dem Londoner Abkommen betreffend Reiseausweise für Flüchtlinge vom 15. Oktober 1946 oder dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951,
 - a) die von einer deutschen Behörde ausgestellt sind, wenn die Rückkehrberechtigung abgelaufen ist,
 - b) die von Behörden eines der in der Anlage zu dieser Verordnung nicht aufgeführten Staaten ausgestellt sind, oder
 - c) die von Behörden eines der in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Staaten ausgestellt sind, wenn die Einreise weniger als vier Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der in den Reiseausweisen eingetragenen Rückkehrberechtigung erfolgen soll.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit in zwischenstaatlichen Vereinbarungen eine abweichende Regelung getroffen ist. Ist in zwischenstaatlichen Vereinbarungen eine Befreiung vom Sichtvermerkszwang bestimmt, so gilt diese vom Inkrafttreten des Ausländergesetzes an als Befreiung von dem Erfordernis, die Aufenthaltserlaubnis vor der Einreise in der Form des Sichtvermerks einzuholen.

(3) Absatz 1 Nr. 1 gilt nicht für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.

(4) Absatz 1 Nr. 1 gilt auch nicht für Ausländer, die Inhaber einer Legitimationskarte sind, die von einer im Ausland tätigen Stelle der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ausgestellt ist.

(5) Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vor der Einreise in der Form des Sichtvermerks bedarf der vorherigen Zustimmung der für den vorgesehenen Aufenthaltsort zuständigen Ausländerbehörde

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 oder
2. wenn der Ausländer beabsichtigt, sich länger als drei Monate im Geltungsbereich des Ausländergesetzes aufzuhalten.

(6) Ist eine in der Form des Sichtvermerks erteilte befristete Aufenthaltserlaubnis mit der auflösenden Bedingung versehen, daß sie mit der Ausreise aus dem Geltungsbereich des Ausländergesetzes erlischt, so darf sie nur im Benehmen mit dem Bundesminister des Innern verlängert werden.

§ 6

Verwaltungsbehörden im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Bei Ordnungswidrigkeiten nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und § 48 Abs. 2 des Ausländergesetzes sind die Grenzschutzämter Verwaltungsbehörden im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

§ 7

Berlin-Klausel

Diese Rechtsverordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 53 des Ausländergesetzes auch im Land Berlin.

§ 8*)

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1965 in Kraft.

(2) Vom gleichen Tage an ist die Verordnung über Reiseausweise als Paßersatz und über die Befreiung vom Paß- und Sichtvermerkszwang (Paßverordnung) in der Fassung vom 15. Februar 1964 (Bundesgesetzblatt I S. 125) auf Ausländer nicht mehr anzuwenden.

*) Am 1. Oktober 1965 ist die Verordnung in ihrer ursprünglichen Fassung in Kraft getreten. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Änderungsverordnungen.

Anlage

zu § 1 Abs. 2, 3 und 4, § 4 Abs. 1 Nr. 5, § 5 Abs. 1
Nr. 2 und Nr. 4 Buchstaben b und c

Afghanistan	Malta
Andorra	Marokko
Argentinien	Mexiko
Äthiopien	Monaco
Australien	Nepal
sowie Kokos-Inseln, Nauru, Neuguinea, Norfolk-	Neuseeland
Insel, Weihnachts-Insel, Papua	sowie Cook-Inseln, Niue, West-Samoa, Tokelau-
Barbados	Inseln
Belgien	Niederlande
Birma	sowie Niederländische Antillen und Surinam
Bolivien	Niger
Brasilien	Nigeria
Ceylon	Norwegen
Chile	Obervolta
Costa Rica	Osterreich
Dahome	Pakistan
Dänemark	Panama
Dominikanische Republik	Paraguay
Ecuador	Peru
Elfenbeinküste	Philippinen
El Salvador	Portugal
Finnland	sowie Angola, Azoren, Kapverdische-Inseln,
Frankreich	Macau, Madeira, Mosambik, Portugiesisch-Guinea,
sowie Französisch-Guayana, Französisch-Polyne-	Portugiesisch-Timor, Sao-Tomé und Principe
sien, Französische Somaliküste, Guadeloupe, Mar-	Rwanda
tinique, Neukaledonien, Réunion, St. Pierre und	San Marino
Miquelon, Komoren	Schweden
Gabun	Schweiz und Liechtenstein
Gambia	Senegal
Ghana	Sierra Leone
Griechenland	Singapur
Guatemala	Spanien
Guinea	sowie Kanarische Inseln, Balearen, Ceuta, Melilla,
Honduras	Spanisch-Guinea, Spanisch-Nordafrika, Spanisch-
Indien	Westafrika
sowie Sikkim	Südafrika
Indonesien	sowie Südwest-Afrika
Iran	Thailand
Irland	Togo
Island	Trinidad und Tobago
Israel	Tschad
Italien	Tunesien
Jamaika	Türkei
Japan	Uganda
Jugoslawien	Uruguay
Kamerun	Venezuela
Kanada	Vereinigte Staaten von Amerika
Kenia	sowie Bonin-Inseln, Guam, Amerikanische
Kolumbien	Jungfern-Inseln, Panamakanal-Zone, Puerto Rico,
Kongo (Brazzaville)	Samoa, Riukiu-Inseln
Laos	Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nord-
Libyen	Irland sowie Kanal-Inseln und Insel Man
Luxemburg	Zentralafrikanische Republik
Malawi	Zypern
Malaysia	

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
27. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 376/69 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Weißzucker in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	1. 3. 69	L 51/1
27. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 377/69 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide oder geschältem Reis in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	1. 3. 69	L 51/3
28. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 378/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	1. 3. 69	L 51/5
28. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 379/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	1. 3. 69	L 51/6
28. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 380/69 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	1. 3. 69	L 51/8
28. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 381/69 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	1. 3. 69	L 51/9
28. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 382/69 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	1. 3. 69	L 51/11
28. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 383/69 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	1. 3. 69	L 51/13
28. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 384/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	1. 3. 69	L 51/15
27. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 385/69 der Kommission über die Abschöpfungen bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	1. 3. 69	L 51/16
28. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 386/69 der Kommission über die Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	1. 3. 69	L 51/21
27. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 387/69 der Kommission zur Festsetzung der bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln anwendbaren Abschöpfungen	1. 3. 69	L 51/28
28. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 388/69 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für die Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln	1. 3. 69	L 51/29
28. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 389/69 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 774/68 insbesondere betreffend Durchführungsbestimmungen für die Einbeziehung von Sirupen in das System der Vergütung von Lagerkosten für Zucker	1. 3. 69	L 51/32
28. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 390/69 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1173/68 der Kommission über die besondere Einfuhrregelung für bestimmte Kategorien von Jungtieren und Kälbern	1. 3. 69	L 51/34
28. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 391/69 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	1. 3. 69	L 51/35

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.
Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je 8,50 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,40 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe 0,40 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM.

Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.